

# Landkreis Oder-Spree

## Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 67 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Kreistages vom 02.04.08 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	<b>342.533.900,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>342.533.900,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>0,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0,00 €</b>

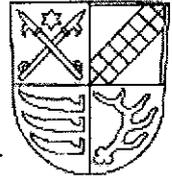
im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>335.653.500,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>339.772.700,00 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>13.170.300,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>14.499.800,00 €</b>

festgesetzt.

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.



## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

**10.666.400,00 €**

festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

**25.000.000,00 €**

festgesetzt.

## § 5

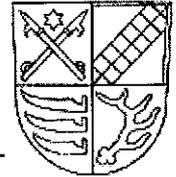
Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2008 mit

**45,00 v. H.**

der Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree festgesetzt.

## § 6

entfällt (Haushaltssicherungskonzept)



## § 7

1. Als erheblich im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt ein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis, der 3,0 v. H. der Erträge des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, wenn sie bei einzelnen Produktsachkonten 1,0 v. H. der Erträge des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

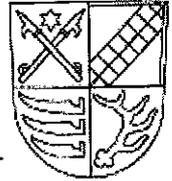
Mehrauszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei einzelnen Produktsachkonten 1,0 v. H. der Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

- 3.1. ~~Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen können nur finanziert werden, wenn die Bedingungen des § 70 BbgKVerf erfüllt sind. Sie werden als unerheblich in folgendem Umfang festgesetzt:~~

~~über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen in unbeschränkter Höhe, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen).~~

- 3.2. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

<b>Personalaufwendungen/-auszahlungen</b> Kontengruppen 50/70	<b>400.000 €</b>
<b>Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen; Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> Kontengruppen 52/54/72/74/77	<b>300.000 €</b>
<b>Transferaufwendungen/-auszahlungen</b> Kontengruppen 53/73	<b>500.000 €</b>
<b>Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen</b> Kontengruppen 55/75	<b>100.000 €</b>
<b>Auszahlungen für Vermögenserwerb</b> Kontenarten 782/783	<b>100.000 €</b>
<b>Auszahlungen für Baumaßnahmen</b> Kontenart 785	<b>300.000 €</b>
<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b> Kontengruppe 79	<b>100.000 €</b>
<b>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen</b> Kontenart 781	<b>150.000 €</b>



**Bilanzielle Abschreibungen; Aufwendungen aus  
internen Leistungsbeziehungen**  
Kontengruppen 57/58

100.000 €

- 3.3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie beim einzelnen Produktsachkonto 300.000 € übersteigen.
- 3.4. Die Befugnis des Kämmerers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in 3.1. bis 3.3. genannten Beträge beschränkt.

Übersteigen über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen die unter 3.2. und 3.3. genannten Beträge, ist die Zustimmung des Kreistages erforderlich.

- 3.5. Über die vom Kämmerer erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ist der Kreistag im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2007 per 30. 09. 2008 und per 31. 12. 2008 zu informieren.
4. Erträge und Aufwendungen sind gemäß § 4 Absatz 2 KomHKV dann als außerordentlich anzusehen, wenn sie eine Höhe von 500.000 Euro übersteigen.

Beeskow, den 02. April 2008

.....  
(Landrat)